jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/9/21 2Ob115/78

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.09.1978

Norm

ASVG §333 Abs4

Rechtssatz

Fährt der Dienstnehmer nach einer Zeche in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (0,9 bis 1 Promille) unter objektiv schwierigen Bedingungen (Dunkelheit, nasse Fahrbahn, Schneefall) weiter und gerät in einer Linkskurve in einem Gefälle von sechs Prozent infolge mangelnder Beobachtung der Fahrbahn mit einer Geschwindigkeit von siebzig bis achtzig km/h von dieser ab, so ist in diesem Verhalten ein objektiv besonders schwerer, durch auffallenden Leichtsinn hervorgerufener Sorgfaltsverstoß zu erblicken, der, wie es bei den im Zustand der Alkoholisierung begangenen Fahrlässigkeitshandlung die Regel ist (JBl 1972,618), als grob fahrlässig angesehen werden muß.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 115/78
  Entscheidungstext OGH 21.09.1978 2 Ob 115/78
  Veröff: SZ 51/126 = ZVR 1979/142 S 148

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0085407

Dokumentnummer

JJR_19780921_OGH0002_0020OB00115_7800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at